

Wird dagegen der Widerspruch erheblich befunden, so ist die Differenz bei der Ober-Amts-Regierung in gütliches Verhör zu ziehen, auch, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden kann, selbige zur rechtlichen Entscheidung im summarischen Wege einzuleiten, zu dem Ende auch, wenn es Untervanengrundstücke betrifft, die Sache der Gerichtsobrigkeit des Orts zum weitem Verfahren zu überlassen.

Der Schaden, welcher durch dergleichen Veranstaltungen oder Servituten dem Grundbesitzer zugefügt wird, muß von dem Unternehmer nach landwirthschaftlichem Ermessen vergütet werden.

Legterer muß auch die Schürfe, wo keine Kohlen gefunden worden sind, sofort wiederum einbrennen lassen.

Vor Anstellung der Versuche hat der Unternehmer, auf Verlangen des Eigenthümers, eine, dem besorglichen, durch vergebliche Versuche und Veranstaltungen entstehenden Schaden angemessene, nach landwirthschaftlichem Ermessen zu bestimmende Caution durch Pfand oder Bürgen zu bestellen.

Wenn der Werth eines Grundstücks durch die zum Steinkohlenbaue nöthigen Veranstaltungen oder Servituten dergestalt verringert wird, daß die darauf haftenden Steuern und Abgaben gefährdet werden, so darf die von dem Unternehmer dem Grundeigenthümer zu gewährende Entschädigung nicht lediglich durch ein Aversionalquantum geleistet werden, sondern muß, zur Sicherstellung des Steuer- und Abgaben-Interesse, zum Theil wenigstens in einem jährlichen Canon bestehen.

Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen finden zugleich Anwendung auf diejenigen, welcher nur einzelne Berechtigungen auf dem Grundstücke ausübt, und in dieser Hinsicht durch solche Veranstaltungen oder Servituten benachtheiligt wird.

§. 5.

Wenn der Grundbesitzer ausdrücklich erklärt, von dem Rechte zum Anbaue der Steinkohlen auf seinem Grundstücke keinen Gebrauch machen zu wollen, oder, wenn er der nach §. 2. an ihn gelangten obrigkeitlichen Aufforderung, den Bau anzugreifen oder an Andere zu überlassen, innerhalb der ihm hierzu eingeräumten Jahresfrist nicht nachkommt, so steht Unserer Ober-Amts-Regierung zu Wudiffin das Recht zu, einem Fremden Concession zum Anbaue zu erteilen.

Concession zum
Steinkohlenbau
auf freies Boden.

Die Concession wird jedoch, nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Orts-Verhältnisse, nur da erteilt werden, wo die Unternehmung eines Steinkohlenbaues als ratsam anzusehen ist.